

Neuregelung der Arbeitszeit anlässlich der Teilnahme von AWI-Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern an Forschungsreisen ab 01. November 2006

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach Bereitschaftsdienste wie Arbeitszeit zu werten sind, hat der nationale Gesetzgeber seine Regelungen angepasst. Deshalb kann das AWI seine Dienstvereinbarung vom 07. 07. 1994, die sich insgesamt sehr bewährt hat, aber darauf aufbaut, dass Bereitschaftsdienste nicht als Arbeitszeit zählen, nicht aufrechterhalten.

Gemäß § 25 Arbeitszeitgesetz finden abweichende Tarifregelungen (hier: BAT) nur noch bis zum Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages, längstens bis zum 31.12.2006, Anwendung. Da zum 01.11.2006 der TV-L in Kraft treten soll, müssen ab Inkrafttreten die arbeitszeitrechtlichen Schutzvorschriften zur Begrenzung der Arbeitsbelastung auch am AWI beachtet werden.

Die DV vom 7.7.1994 kann deshalb nur noch bis zum Inkrafttreten des TV-L Anwendung finden. Bereitschaftsdienst wird nach Inkrafttreten des TV-L vom Direktorium nicht mehr angeordnet.

Berücksichtigt wird aber auch weiterhin, dass Forschungseinsätze zur See, an Land und auf dem Eis nach den in vielen Jahren gewonnenen Erfahrungen grundsätzlich einen erhöhten Arbeitseinsatz gegenüber den arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeiten erfordern.

Für die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWI**, die als wissenschaftliches oder technisches Personal an Forschungsfahrten zur See, an Forschungseinsätzen an Land oder auf dem Eis teilnehmen, wird deshalb bei Zugrundelegung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 38 – 40 Stunden folgende, die Arbeitszeitregelung ergänzende Anordnung und Abwicklung von **Überstunden** wie folgt vereinbart:

A Erfasste Personalgruppen

1. *Tarifangestellte*

- a) Die regelmäßige Arbeitszeit wird gleichmäßig auf 7 Tage in der Woche verteilt.

Daneben können Überstunden im Umfang von täglich bis zu 3 Stunden, mit Einwilligung des Direktoriums in dringenden Ausnahmefällen auch darüber hinaus, angeordnet werden.

- b) Die Überstunden können vollständig durch Freizeit ausgeglichen oder je zur Hälfte vergütet und durch Freizeit ausgeglichen werden. Die Vergütung erfolgt nach den jeweils geltenden Tarifvorschriften.

Technische Angestellte sollen daneben bei zeitlicher Beanspruchung durch Expeditionsteilnahmen von jährlich mehr als vier Wochen einmal jährlich eine außertarifliche Leistungszulage erhalten. Die Entscheidung trifft das Direktorium.

- c) Die vorstehenden Regelungen gelten grundsätzlich für den Zeitraum vom Tage nach der Einschiffung der Expeditionsteilnehmer bis zum Tage vor der Ausschiffung oder vom Tage nach Erreichen des Dienstortes bis zum Tage vor Verlassen des Dienstortes.

- d) Mitarbeiter/innen, die an Eis- und Sibirien-Expeditionen teilnehmen, erhalten eine außertarifliche Leistungszulage.

- e) Die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 6 TVöD wird gleichmäßig auf sieben Tage in der Woche verteilt. Daneben können Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD im Umfang von täglich drei Stunden, mit Einwilligung des Direktoriums in dringenden Ausnahmefällen auch darüber hinaus, angeordnet werden. Die Überstunden können vollständig durch Freizeit ausgeglichen oder je zur Hälfte vergütet und durch Freizeit ausgeglichen werden. Die Vergütung erfolgt nach den jeweils geltenden Tarifvorschriften. Daneben soll bei einer zeitlichen Beanspruchung durch Expeditionsteilnahmen von jährlich mehr als vier Wochen einmal jährlich eine außertarifliche Leistungszulage gewährt werden. Die Entscheidung trifft das Direktorium.

2. *Beamte der A-Besoldung*

Eine von Beamten zu leistende Mehrarbeit richtet sich nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte. Zurzeit können 40 Stunden monatlich als Mehrarbeit vergütet werden, sofern Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb von zwölf Monaten nicht möglich ist.

3. *Teilzeitbeschäftigte*

Für Tarifpersonal des AWI mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit als der festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten wird die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit auf die Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten aufgestockt. Die Differenz zwischen den arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden und der tariflichen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten wird als Mehrarbeit vergütet. Darüber hinaus gelten die unter 1. und 2. aufgeführten Regelungen.

4. *Doktoranden /Doktorandinnen*

Doktoranden und Doktorandinnen nehmen während ihrer Expeditionsteilnahme Aufgaben nach Weisung für das AWI wahr. Sie leisten für die Dauer der Expedition Mehrarbeit im Rahmen einer Ganztagsanstellung. Dies gilt auch bei drittmittelfinanzierten Beschäftigten.

Sie können zum Ausgleich entweder eine Arbeitsvertragsverlängerung im Umfang der geleisteten Mehrarbeit, einen entsprechenden Freizeitausgleich oder Mehrarbeitsvergütung erhalten. Bei einer Verlängerung darf das Promotionsarbeitsverhältnis einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten.

5. *Studentische Hilfskräfte*

Studentische Hilfskräfte erhalten eine Vergütung von pauschal Euro 641,60 je Monat. Dieser Betrag wird frühestens zum 1.1.2007 entsprechend der Festsetzung der Stundenvergütungen für studentische Hilfskräfte angepasst.

6. *Drittmittelfinanzierte Mitarbeiter/innen (ohne Doktoranden/Doktorandinnen)*

Die vorstehenden Regelungen (Ziff. 1 - 5) gelten nur, soweit Drittmittel zur Verfügung stehen.

7. *Gastwissenschaftler/innen, Aushilfskräfte*

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gastwissenschaftler/innen und Aushilfskräfte, die ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an Forschungsexpeditionen eingestellt worden sind. Über Ausnahmen entscheidet das Direktorium.

B Antragsverfahren

Die Teilnahme an Forschungsreisen muss mit den zutreffenden Vordrucken beantragt und nach der Reise mit dem „Reisenachweis“ bestätigt werden. Die neuen Vordrucke sind im **Intranet** unter „Verwaltung/Formulare/Personalabteilung“ hinterlegt.

C Änderungen und Inkrafttreten

Die Regelung zur Anordnung von Überstunden gilt übergangsweise ab Inkrafttreten des TV-L (wahrscheinlich zum 1.11.2006) bis zum 31. Dezember 2007 bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung. Direktorium und Personalrat werden in der ersten Jahreshälfte 2007 Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, auf der Grundlage des Tarifvertrages für die Länder (TV-L) und eines Spartentarifvertrages für die Wissenschaft eine neue Dienstvereinbarung zu erarbeiten. Die DV wird insbesondere auch berücksichtigen, dass mit dem neuen Tarifrecht zunehmend leistungsbezogene Vergütungsbestandteile vereinbart werden können.

gez.

Dr. Rainer Paulenz
Verwaltungsdirektor

gez.

Marika Sündermann
Vorsitzende des Personalrates